

137. Zum Begriffe des Strafzwecks in § 27b StGB.

I. Straffenat. Urtr. v. 11. November 1927 g. N. u. B. I 941/27

- I. Schöffengericht Bln.
- II. Landgericht daselbst.

Gründe:

Die Strafkammer hat die Anwendung des § 27b StGB. abgelehnt. Als Grund führt das Urteil lediglich an: die Betrugshandlung der beiden Angeklagten liege auf dem Gebiete des Versicherungswesens, hier aber müsse eine unbedingte Sicherheit, besonders wegen der möglichen Folgen, verlangt werden. Unerörtert bleibt dabei die Frage, ob auf die Verurteilten eine Geldstrafe so wirken würde, daß für ihre Person der Zweck der Strafe auch durch eine Geldstrafe erreicht würde. Daraus ergibt sich im Hinblick auf das Urteil des IV. Straffenats IV 151/23 vom 3. Juli 1923 ein Bedenken. Hier ist darauf hingewiesen, die Strafe bezwecke in erster Linie eine gerechte Sühne des begangenen Unrechts, wenn sie auch daneben zugleich den Verurteilten bessern und andere vor gleichen Straftaten abschrecken solle; wenn also das Landgericht ausschließlich erwogen habe, ob eine Geldstrafe genügend abschreckende Wirkung haben würde, so bestehe die Möglichkeit, daß von einer zu engen Auffassung des Strafzwecks ausgegangen sei. Indessen ist dem hier angefochtenen Urteile nicht zu entnehmen, daß die Strafkammer rechtsirrig nur auf diese eine Seite des Strafzwecks gesehen hätte; sie ist vielmehr erkennbar nur bei der Abwägung der in Frage kommenden Umstände zu dem Ergebnisse gelangt, daß, möchten auch andere, vor allem die in der Person der Angeklagten liegenden, Umstände es rechtfertigen, von einer Freiheitsstrafe abzusehen, sich dies doch mit Rücksicht auf den im Urteil genannten Umstand, nämlich die Sicherheit auf dem Gebiete des Versicherungswesens, verbiete. Gegen eine solche Würdigung der nach § 27b StGB. zu entscheidenden Frage bestehen aber keine Bedenken.